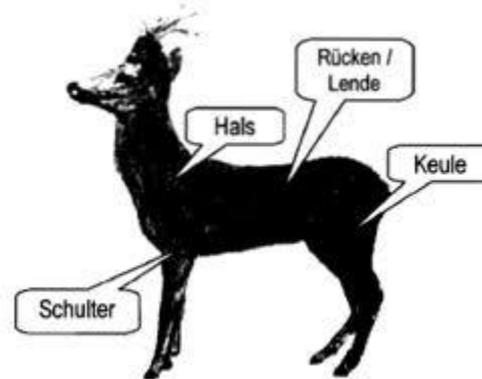


Formen der Wildbretvermarktung



Formen der Vermarktung von Wild

- 1. Verwertung ausschließlich im Haushalt des Jägers
- 2. Abgabe einer kleinen Menge Wild in der Decke direkt an den Endverbraucher oder an den lokalen Einzelhandel zur direkten Abgabe an den Endverbraucher
- 3. Abgabe einer kleinen Menge Wild oder Wildfleisch aus der Decke geschlagen und/oder zerlegt direkt an den Endverbraucher oder an den lokalen Einzelhandel
- 4. Abgabe von Wild an zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb
- 5. Jäger ist als Einzelhändler tätig

WILD

Schlachttieruntersuchung durch den Jäger ("Ansprechen")

Vermarktung	amtliche Fleischuntersuchung
eigener Haushalt	___ ^1
in der Decke an Endverbraucher/lokaler Einzelhandel	___ ^1
aus der Decke an Endverbraucher/lokaler Einzelhandel	___ ^1
Abgabe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe	X
	^1 nur bei Feststellung bedenklicher Merkmale

1. Verwertung ausschließlich im Haushalt des Jägers

- „Untersuchung“ vor und nach dem Erlegen durch den **Jäger**
- Fleischuntersuchung durch den **amtlichen Tierarzt** bei bedenklichen Merkmalen
- Entsorgung als Material der Kategorie 1 über die TBA bei Verdacht einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit (o.g. gilt grundsätzlich für alle Fälle!)
- Keine weiteren Regeln

Amtliche Fleischuntersuchung nur bei bedenklichen Merkmalen

2. Abgabe einer kleinen Menge Wild in der Decke direkt an den Endverbraucher oder an den lokalen Einzelhandel

Es gilt zusätzlich:

- VO (EG) Nr. 178/2002: Lebensmittel müssen sicher sein! Rückverfolgbarkeit!
- LMHV: Abgabe kl. Menge Primärerzeugnisse, Def. „kleine Menge“ „lokaler Einzelhandel“
- Tier-LMHV: Abgabe kl. Mengen Wild/-fleisch, Def. „bedenkliche Merkmale“

Amtliche Fleischuntersuchung nur bei bedenklichen Merkmalen

3. Abgabe einer kleinen Menge Wild oder Wildfleisch aus der Decke geschlagen und/oder zerlegt direkt an den Endverbraucher oder an den lokalen Einzelhandel

Es gilt zusätzlich zu Fall 2.:

- VO (EG) Nr. 852/2004
- Registrierung des Jägers als LM-Unternehmer unter Angabe der Wildkammer
- Anforderungen an die Wildkammer nach LMHV und Tier-LMHV

Amtliche Fleischuntersuchung nur bei bedenklichen Merkmalen

4. Abgabe von Wild an zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb

Es gilt zusätzlich zu Fall 2.:

- VO (EG) Nr. 852/2004
- Registrierung des Jägers als LM-Unternehmer unter Angabe der Wildkammer
- Anforderungen an die Wildkammer nach LMHV und Tier-LMHV

Amtliche Fleischuntersuchung im zugelassenen Betrieb



Bescheinigung

nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IV

Nummer:/Jahr.....

Untersuchende kundige Person (Name, Anschrift)

.....
.....
.....

Feststellungen der kundigen Person:

Nr.	Wildart:	Erlegungsdatum:	Jagdrevier:

Feststellungen (zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Für die Tiere mit Nr.:..... <ul style="list-style-type: none">- wurden vor dem Erlegen vom Erleger keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet- wurden bei der Untersuchung des Wildkörpers und aller Eingeweide von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte- besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Folgende auffällige Merkmale / Verhaltensstörung / Verdacht auf Umweltkontamination wurden von mir festgestellt (jeweils Nr. des Tieres und genaue Beschreibung): Folgende Teile sind beigelegt: Kopf, außer Hauer, Geweih und Hörner, sowie alle Eingeweide außer Magen und Gedärme
--------------------------	---

.....
Unterschrift kundige Person

Dr. Kerstin Kornhuber

5. Jäger als Einzelhändler

- Es gilt zusätzlich zu Fall 4.:
- keine weitere Rechtsnorm
- Vermarktungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten wie Metzgerei ohne Zulassung:
 - Belieferung von anderen Einzelhändlern im Sinne einer nebensächlichen Tätigkeit möglich (1/3 – Regelung)
 - Bei Überschreiten dieser Menge Zulassungspflicht gem. VO (EG) Nr. 853/2004 für die durchgeführten Tätigkeiten

Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb reicht für das Zerlegen und Verarbeiten nicht aus!!!